



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 16. AUGUST 2024

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 15. Januar 2024

von armasuisse Immobilien, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

WAFFENPLATZ WANGEN AN DER AARE; ERWEITERUNG MOOSPLATZ

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 15. Januar 2024 das Gesuch für die Erweiterung des Moosplatzes auf dem Waffenplatz Wangen an der Aare in der Gemeinde Wiedlisbach zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (16. Februar bis 18. März 2024). Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen und schriftliche Anregungen ein.
3. Die Gemeinde Wiedlisbach reichte ihre Stellungnahme am 29. Februar 2024 ein.
4. Der Kanton Bern übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 6. Juni 2024.
5. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) nahm am 28. Juni 2024 Stellung.
6. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 9. Juli 2024 ein.
7. Die Gesuchstellerin nahm am 12. August 2024 abschliessend zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung.
8. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft den Ausbau von militärischer Infrastruktur. Das Vorhaben ist somit militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat des VBS (Genehmigungsbehörde) für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Das Vorhaben sieht die Erweiterung des Abstell- und Ausbildungsplatzes Moosplatz auf dem Areal des Waffenplatzes Wangen an der Aare vor. Dazu werden 12'700 m² Bodenflächen definitiv beansprucht. Die Bauarbeiten finden in unmittelbarer Nähe zum Wald sowie zur Nationalstrasse N1/A1 statt.

2. Stellungnahme der Gemeinde Wiedlisbach

Die Gemeinde Wiedlisbach stimmte dem Vorhaben in ihrer Stellungnahme vom 29. Februar 2024 antragslos zu, wies jedoch darauf hin, dass das Vorhaben mit den Projekten zum Ausbau der Autobahn und zum Neubau Radweg Wangen an der Aare – Wiedlisbach betreffend Querungssituation bei der Kantonsstrasse zwingend entschärft werden müsse.

3. Stellungnahme des Kantons Bern

Der Kanton Bern formulierte in seiner Stellungnahme vom 6. Juni 2024g, folgende Anträge:¹

Wald

- (1) Es sei zu prüfen, ob der Zaun so gebaut werden könne, dass die 5 m Waldabstand eingehalten werden könnten.
- (2) Im Wald dürfe kein Aushubmaterial, Bauschutt, Grünabfall und sonstiges Material zwischengelagert oder deponiert werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen auf Waldareal sei untersagt.
- (3) Die bestehende Waldgrenze dürfe nicht zurückgedrängt und der Waldrand nicht beeinträchtigt werden. Sicherheitsaushiebs seien zulässig.

¹ Auf die Auflistung der vom Kanton formulierten Hinweise wird vorliegend verzichtet.

Gewässerschutz

- (4) Die Bauherrschaft habe das Baustellenpersonal über die Auflagen und die massgeblichen Gewässerschutzvorschriften zu informieren.
- (5) Auf Flächen, deren Regenabwasser versickere oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werde, dürften keinerlei Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürften keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden. Desgleichen dürften keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.

Bodenschutz

- (6) Das Bodenschutzkonzept sei integrierender Bestandteil der Bewilligung. Alle darin formulierten Bodenschutzmassnahmen seien vollumfänglich umzusetzen. Dies gelte auch für Empfehlungen. Gegebenenfalls seien Abweichungen davon als zusätzliche Auflagen beschrieben.
- (7) Es sei eine zertifizierte Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Die Mandatsvergabe sei der Leitbehörde namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen und auch der Fachstelle Boden zu nennen.
- (8) Die Anforderungen an das Pflichtenheft der BBB würden sich nach dem Merkblatt Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) richten (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenschutz bei Bauvorhaben). Alle darin enthaltenen Punkte müssten im für das Projekt geltenden Pflichtenheft der BBB abgedeckt sein.
- (9) Die relevanten Erdarbeiten seien durch die BBB zu protokollieren. Auch die Fachstelle Boden müsse regelmässig über den Stand der Erdarbeiten und allfällige Probleme informiert werden.
- (10) Spätestens 3 Monate im Anschluss an die Rekultivierung sei der Fachstelle Boden via Leitbehörde ein Schlussbericht Boden mitsamt Bodenabnahmeprotokollen der rekultivierten Flächen einzureichen.
- (11) Überschüssiger, unbelasteter abgetragener Boden müsse entsprechend seiner Eignung wieder als funktionierender Boden für degradierte Landwirtschaftsböden, bzw. deren Rekultivierung eingesetzt werden.
- (12) Für den eingeschränkt verwertbaren, abgetragenen Boden sei entsprechend seiner Eignung eine Verwertung wieder als funktionierender Boden zu suchen.
- (13) Biologisch mit invasiven Neophyten belasteter Boden dürfe nicht pauschal entsorgt werden (Ausnahme: mit Ambrosia, Japanischem Staudenknöterich oder Erdmandelgras belasteter Boden), sondern müsse entsprechend seiner Eignung dort verwertet werden, wo eine weitere Ausbreitung durch geeignete Massnahmen (z.B. eine bestimmte Form der Bewirtschaftung) unterbunden werden könne.
- (14) Spätestens einen Monat vor Baubeginn sei das Formular Deklaration zur Verwertung von abgetragenem Boden (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenschutz bei Bauvorhaben) vollständig auszufüllen und via Leitbehörde der Fachstelle Boden zur Genehmigung zuzustellen. Die Eignung des Bodenmaterials für die Zielflächen sei von der BBB überprüfen zu lassen.
- (15) Biologisch mit invasiven Neophyten belasteter Boden dürfe nicht, ohne die Verwertungsmöglichkeiten auszuschöpfen, entsorgt werden.

4. Stellungnahme des ASTRA

Das ASTRA formulierte in seiner Stellungnahme vom 28. Juni 2024 folgende Anträge und Hinweise:

- (16) Für den neuen Platz, die Platzentwässerung sowie den Zaun im Bereich der Nationalstrasse respektive innerhalb der Nationalstrassenbaulinie könne eine Ausnahmegewilligung nach Art. 23 des Nationalstrassengesetzes (NSG; SR 725.11) erteilt werden. Bei Änderungen

- oder Erweiterungen der Nationalstrasse habe der Bewilligungsnehmer die bewilligten Anlagen innerhalb der Baulinie auf erstes Begehren und auf eigene Kosten ohne Schadenersatzanspruch anzupassen oder zu entfernen. Das ASTRA sei befugt, gegebenenfalls Ersatzmassnahmen in diesem Sinne zu Lasten des Bewilligungsnehmers anzuordnen.
- (17) Die Gesuchstellerin bleibe Eigentümerin ihrer Anlagen.
 - (18) Durch die Anlagen der Gesuchstellerin dürften weder die Anlagen und Bestandteile der Nationalstrasse selber noch deren Nutzung in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Im Weiteren dürfe auch das Unterhaltspersonal der Nationalstrassen nicht gefährdet oder behindert werden.
 - (19) Die Verkehrssicherheit müsse jederzeit gewährleistet sein.
 - (20) Sämtliche Arbeiten (Bau, Montage, Unterhalt etc.) im Bereich der Nationalstrasse seien in jedem Falle vorgängig mit der zuständigen ASTRA-Infrastrukturfiliale Zofingen und der Gebietseinheit VIII, NSNW AG abzusprechen. Weisungen dieser Stellen seien strikt zu befolgen.
 - (21) Die Dokumente und Pläne des ausgeführten Werkes (PAW/DAW) seien in elektronischer Form (PDF, DXF/DWG) und in zweifacher Ausführung in Papierform bis spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen unaufgefordert an die zuständige ASTRA-Infrastrukturfiliale zu senden.
 - (22) Es dürfe zu keinerlei Einschränkungen der Verkehrssicherheit auf der Nationalstrasse kommen.
 - (23) Sicherheitseinrichtungen (Wildzäune und dergleichen) seien dauerhaft geschlossen zu halten. Allfällige Provisorien seien mit der Gebietseinheit VIII, NSNW AG abzusprechen.
 - (24) Die Bauarbeiten seien mit dem ASTRA Projekt 6-Spur Ausbau Luterbach-Härkingen zu koordinieren.
 - (25) Würden die Anlagen der Gesuchstellerin durch Einwirkungen des ASTRA oder durch dieses beauftragte Dritte beschädigt, so hafte das ASTRA für den entstandenen Schaden an der Anlage nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts. Die Haftung für jegliche Folgeschäden werde ausdrücklich ausgeschlossen.
 - (26) Das ASTRA hafte im Speziellen nicht für Schäden an den Anlagen der Gesuchstellerin, die durch folgende Ereignisse entstehen: Brand, Explosion, Rauch, Blitzschlag, Elementarereignisse, höhere Gewalt, kriegerische Auseinandersetzungen oder bürgerkriegsähnliche Zustände.
 - (27) Insbesondere hafte das ASTRA der Gesuchstellerin weder für Schäden oder Beeinträchtigungen an deren Anlagen noch für die sich daraus ergebenden Folgen, welche sich durch die bestimmungsgemäss betriebenen Anlagen der Nationalstrasse ergeben.
 - (28) Würden die Anlagen der Gesuchstellerin durch Dritte beschädigt, so trage dieser den daraus resultierenden Schaden selber. Allfällige Regressansprüche gegen den Schadensverursacher seien von der Gesuchstellerin geltend zu machen.
 - (29) Die Gesuchstellerin hafte sowohl dem ASTRA als auch Dritten gegenüber für allen Schaden, der aus Bau, Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen verursacht werde.

5. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU hielt in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2024 fest, dass der kantonale Antrag (2) in den Anträgen (34) und (35) sinngemäss integriert sei. Zudem formulierte es in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2024 folgende Anträge:²

Natur und Landschaft

- (30) Die Pläne und die Gestaltung des neuen Ausbildungsplatzes seien anzupassen und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Plangenehmigung einzureichen.
- (31) Für die Beleuchtung seien nach unten gerichtete, oben abgeschirmte Leuchten mit warmweissen LED vorzusehen (max. 3000 Kelvin). Eine Abstrahlung in den Himmel müsse

² Auf die Auflistung der vom BAFU formulierten Hinweise wird mangels Relevanz vorliegend verzichtet.

vermieden werden. Die Dauer der Beleuchtung sei auf die Betriebszeiten zu beschränken. Die Beleuchtung müsse die Vorgaben der Publikation «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU, 2021) und der SIA-Norm 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» respektieren.

- (32) Die neue Umzäunung gemäss den Sicherheitsvorgaben des Perimeterschutzes müsse für kleinere Säugetierarten passierbar (im Falle Gitternetz mindestens 15 cm über Boden) sein.

Wald

- (33) Die kantonalen Anträge (1) und (3) seien zu berücksichtigen.

- (34) Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Waldunterschreitung hätten unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge, Maschinen und Materialien aller Art zu deponieren.

- (35) Für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstandes sei der kantonale Forstdienst einzubeziehen.

Gewässerschutz

- (36) Der kantonale Antrag (4) sei zu berücksichtigen.

Bodenschutz

- (37) Die kantonalen Anträge (7), (10) und (14) seien zu berücksichtigen.

6. *Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Zu den eingegangenen Anträgen nahm die Gesuchstellerin am 12. August 2024 abschliessend Stellung. Auf die Äusserungen wird, sofern nötig, in den Erwägungen eingegangen.

7. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Natur und Landschaft

Vom Projekt sind keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen. Mit der Erweiterung des Ausbildungsplatzes geht jedoch Grünfläche verloren. Um die Landschaft zu schonen und den Ausbildungsplatz im Sinne von Art. 3 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451) besser in die Landschaft zu integrieren, verlangte das BAFU, den bestehenden Grünstreifen entlang des Bierhübeliwegs weiterzuziehen (30). Die Gesuchstellerin kam dieser Forderung nach und reichte der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU die überarbeiteten Pläne mit dem ergänzten Grünstreifen ein. Das BAFU erklärte sich mit Rückmeldung vom 15. Juli 2024 mit der Überarbeitung einverstanden und erachtete Antrag (30) als erfüllt. Dieser wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Die übrigen sachgerechten Anträge zur Ausrichtung der Beleuchtung (31) sowie zur Durchlässigkeit der Umzäunung für kleinere Säugetierarten (32) werden gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid aufgenommen. Bei den Zaunabschnitten entlang der Autobahn (vgl. Stellungnahme und Antrag (32) des ASTRA) ist die Kleintierdurchlässigkeit aus Gründen der Verkehrssicherheit vom ASTRA nicht erwünscht, da nur ohne Freiraum über Boden der Zaun als Wildzaun der Nationalstrasse eingestuft werden könne. Die Zaunabschnitte entlang der Autobahn sind folglich ohne Freiraum auszugestalten. Die Auflage zur Durchlässigkeit der Umzäunung wird entsprechend ausgestaltet.

b. Wald

Unterschreitung des Waldabstands

Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Der angemessene Mindestabstand von Bauten zum Waldrand wird von den Kantonen vorgeschrieben (Art. 17 Waldgesetz, WaG; SR 921.0). Aus wichtigen Gründen können nach Art. 17 Abs. 3 WaG die zuständigen Behörden die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Das Vorhaben unterschreitet den im Kanton Bern zulässigen Waldabstand. Da dies aber die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung unter Einhaltung der nachgenannten Auflagen nicht

zusätzlich beeinträchtigt und das Vorhaben standortgebunden ist, wird eine Unterschreitung des Waldabstands als zulässig beurteilt. Die Anträge des Kantons (3) und des BAFU (34, 35) sind sachgerecht und werden als Auflagen im Entscheid übernommen.

Der Kanton verlangt zu prüfen, ob der Zaun so gebaut werden könne, dass ein Waldabstand von 5 m eingehalten werden könnte (1). Die Gesuchstellerin hielt diesbezüglich in ihrer Stellungnahme fest, dass die Lage des Zauns angepasst werden könne, damit überall ein Abstand von 5 m zur Waldlinie eingehalten werden könne. Antrag (1) wurde folglich entsprochen, womit dieser als gegenstandslos abgeschrieben wird. Die Umsetzung wird vorsorglich mit einer Auflage sichergestellt.

Damit ist auch Antrag (33) des BAFU erfüllt und er wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstands nach Art. 17 Abs. 3 WaG erfüllt sind. Die beantragte Unterschreitung des kantonalen Mindestabstands wird unter Auflagen bewilligt.

c. Gewässerschutz

Wer nach Art. 31 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) in besonders gefährdeten Bereichen sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert oder wer dort andere Tätigkeiten, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, ausübt, muss die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen. Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes, GSchG; SR 814.20). Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden (Art. 3 GSchG).

Der kantonale Antrag (4), der vom BAFU unterstützt wird (36), weist auf die gesetzlich verankerte Sorgfaltspflicht hin. Auch Antrag (5) bezweckt den Gewässerschutz im Sinne der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen. Die Anträge werden vorsorglich gutgeheissen und als Auflagen übernommen, obwohl die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen von der Gesuchstellerin vorausgesetzt wird und grundsätzlich nicht über Auflagen sichergestellt werden muss. Damit ist Antrag (36) erfüllt und wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Mittlerer Grundwasserspiegel

Nach Art. 43 Abs. 4 GSchG dürfen Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasservorkommen durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert werden. Nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV sind Anlagen im Gewässerschutzbereich A_u, die unter den mittleren Grundwasserspiegel reichen, grundsätzlich verboten. Ausnahmen können bewilligt werden, soweit die betreffenden Anlagen die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindern (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV).

Das Vorhaben befindet sich vollständig in einem nach Art. 29 Abs. 1 Bst. a GSchV besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich A_u. Die drei vorgesehenen Mineralölabscheider reichen bis unterhalb des als mittleren angenommenen Grundwasserspiegels. Gemäss dem eingereichten Bericht wurden die geplanten Einbauten unter dem mittleren Grundwasserspiegel reduziert und optimiert. Die Verminderung der freien Durchflussfläche beträgt weniger als 10 %.

Für die Erteilung einer Bewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV ist eine Interessenabwägung erforderlich (vgl. Bundesgerichtsurteil IC 460/2020 vom 30. März 2021, E. 4.2.3 ff.). Demnach müssen für eine Erteilung der Ausnahmegewilligung die öffentlichen Interessen an einer Verminderung der Durchflusskapazität die entgegenstehenden (Gewässerschutz-)Interessen überwiegen.

Nach dem Dargelegten kommt die Genehmigungsbehörde zum Schluss, dass das Ausmass der Durchflussverminderung mit den bautechnischen Erfordernissen im vorliegenden Fall vertretbar ist. Das Projekt kann ohne die Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel (Mineralölabscheider) nicht realisiert werden. Das Projekt wurde bereits optimiert und es gibt bautechnisch keine bessere Alternative. In der Anhörung sind denn auch keine Einwände eingegangen.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde überwiegt das öffentliche Interesse und damit einhergehend das Interesse an der geringen Verminderung der Durchflusskapazität gegenüber den Interessen des Gewässerschutzes.

Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GschG in Verbindung mit Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GschV und Art. 32 GschV erfüllt sind. Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung wird erteilt.

d. Bodenschutz

Wer Boden abträgt, muss damit nach Art. 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden.

Im vorliegenden Projekt werden 12'700 m² Bodenflächen definitiv beansprucht. Das von der Gesuchstellerin erarbeitete Bodenschutzkonzept enthält alle erforderlichen Informationen für die Bewertung des Bereichs Bodenschutz. Das BAFU hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die kantonalen Anträge (6), (8), (9), (11-13) und (15) nicht als Auflagen aufzunehmen seien, weil diese Forderungen bereits implizit oder explizit im Bodenschutzkonzept enthalten seien. Hingegen verlangte es die Berücksichtigung der kantonalen Anträge (7), (10) und (14).

Mit der Plangenehmigung werden die Gesuchsunterlagen verbindlich. Folglich werden die kantonalen Anträge als gegenstandslos abgeschrieben, da im Gesuchsdossier bereits explizit oder implizit entsprechende Massnahmen vorgesehen und diese verbindlich umzusetzen sind. Die übrigen kantonalen Anträge (7, 10, 14), welche den Schutz des Bodens im Sinne der erwähnten gesetzlichen Bestimmung bezwecken, werden vorsorglich gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Damit ist auch Antrag (37) des BAFU erfüllt und wird als gegenstandslos abgeschrieben.

e. Bauliche Massnahmen innerhalb der Baulinien von Nationalstrassen

Bauliche Massnahmen innerhalb der Baulinien von Nationalstrassen sind unter Vorbehalt strenger Bestimmungen des kantonalen Rechts zu bewilligen, wenn die nach Art. 22 NSG zu wahren öffentlichen Interessen nicht verletzt werden (Art. 24 Abs. 1 NSG). Die zuständige Behörde hört vor der Erteilung der Baubewilligung das ASTRA an (Art. 24 Abs. 2 NSG).

Teile des neuen Platzes, der Anschluss der Platzentwässerung und der Zaun entlang der Einfahrtsspur in Richtung Bern kommen in der rechtskräftigen Baulinie der Nationalstrasse zu liegen. Das ASTRA stimmte dem Bauvorhaben mit Stellungnahme vom 28. Juni 2024 unter Auflagen und Hinweisen zu (vgl. Anträge 16-29). Es hielt unter anderem fest, dass das Bauvorhaben einen allfälligen künftigen Ausbau der Nationalstrasseninfrastruktur nicht beeinträchtige. Zudem sei zu koordinieren, ob der beabsichtigte Zaun als Wildzaun der Nationalstrasse eingestuft werden könne (vgl. Erwägungen dazu im [Kapitel Natur und Landschaft](#)). Schliesslich seien die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 NSG gegeben.

Die Gesuchstellerin erklärte sich mit den Anträgen des ASTRA einverstanden, weshalb diese gutgeheissen und als Auflagen aufgenommen werden. Reine Hinweise wie beispielsweise diejenige zur Haftung werden nicht als Auflagen übernommen, da es nicht deren Sinn und Zweck ist, rechtliche Bestimmungen zu wiederholen.

Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für bauliche Massnahmen innerhalb der Baulinie der Nationalstrasse erfüllt sind. Die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 NSG wird erteilt.

f. Verkehrssicherheit

Die Gemeinde Wiedlisbach hat das Anliegen, die Querungssituation bei der Kantonsstrasse (vgl. Stellungnahme vom 29. Februar 2024) zu entschärfen. Für die Anpassung des Anschlusses zur Autobahn ist das ASTRA federführend, ein entsprechendes Bauprojekt ist im nächsten Jahr vorgesehen. Die Gesuchstellerin ist ebenfalls an einer Entschärfung der Situation interessiert

und ist bereit, bei allfällig vorgesehenen Optimierungen mitzuwirken. Die Genehmigungsbehörde empfiehlt der Gemeinde Wiedlisbach, das Anliegen umgehend direkt beim ASTRA, Filiale Zofingen, einzubringen.

g. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A und entsprechende Massnahmen fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

h. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe B vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe B ist korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 15. Januar 2024, in Sachen

Gemeinde Wiedlisbach, Waffenplatz Wangen an der Aare; Erweiterung Moosplatz

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektdossier vom 15. Januar 2024 inkl. Beilagen
- Entsorgungskonzept vom 23. August 2023
- Bodenschutzkonzept vom 2. Mai 2024
- Kurzbericht Entwässerung vom 2. Mai 2024
- Kurzbericht Einbauten ins Grundwasser vom 2. Mai 2024
- Plan 32.511 vom 2. Mai 2024, Übersicht, 1:1'000
- Plan 32.512 vom 11. Juli 2024, Situation, 1:200
- Plan 32.531 vom 2. Mai 2024, Querprofil, 1:200
- Plan 32.541 vom 2. Mai 2024, Normalprofil Platzaufbau, 1:20
- Plan 32.542 vom 2. Mai 2024, Normalprofil Entwässerung, 1:20

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Ausnahmebewilligungen*

- 2.1. Die Ausnahmebewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Waldabstands wird im Sinne der Erwägungen und unter Auflagen erteilt.
- 2.2. Die Ausnahmebewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 GSchV und Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV für bauliche Eingriffe unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels im Gewässerschutzbereich A_u wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen erteilt.
- 2.3. Die Ausnahmebewilligung nach Art. 24 NSG für bauliche Massnahmen in der Baulinie der Nationalstrasse N1/A1 wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen erteilt.

3. *Auflagen*

Allgemein

- 3.1. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Wiedlisbach spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- 3.2. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- 3.3. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- 3.4. Für die Beleuchtung sind nach unten gerichtete, oben abgeschirmte Leuchten mit warmweissen LED vorzusehen (max. 3000 Kelvin). Eine Abstrahlung in den Himmel muss vermieden werden. Die Dauer der Beleuchtung ist auf die Betriebszeiten zu beschränken. Die Beleuchtung muss die Vorgaben der Publikation «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU, 2021) und der SIA-Norm 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» respektieren.
- 3.5. Die neue Umzäunung muss, mit Ausnahme der Zaunabschnitte entlang der Autobahn, für kleinere Säugetierarten passierbar sein (im Falle Gitternetz mindestens 15 cm über Boden).

Wald

- 3.6. Die Lage des Zauns ist so anzupassen, dass überall ein Abstand von 5 m zur Waldlinie eingehalten wird.
- 3.7. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestands zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge, Maschinen und Materialien aller Art zu deponieren.
- 3.8. Die bestehende Waldgrenze darf nicht zurückgedrängt und der Waldrand nicht beeinträchtigt werden. Sicherheitsaushiebe sind zulässig.
- 3.9. Für die Umsetzung ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen.

Gewässerschutz

- 3.10. Die Bauherrschaft hat das Baustellenpersonal über die Auflagen und die massgeblichen Gewässerschutzvorschriften zu informieren.
- 3.11. Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, dürfen keinerlei Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürfen keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeug-

teile oder ausgediente Sachen abgestellt werden. Desgleichen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.

Bodenschutz

- 3.12. Es ist eine zertifizierte Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Die Mandatsvergabe ist der Genehmigungsbehörde sowie der kantonalen Fachstelle Boden namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen.
- 3.13. Spätestens einen Monat vor Baubeginn ist das Formular Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenschutz bei Bauvorhaben) vollständig auszufüllen und via Genehmigungsbehörde (GS VBS) der kantonalen Fachstelle Boden zur Beurteilung zuzustellen. Die Eignung des Bodenmaterials für die Zielflächen ist von der BBB überprüfen zu lassen.
- 3.14. Spätestens 3 Monate im Anschluss an die Rekultivierung ist der kantonalen Fachstelle Boden via Genehmigungsbehörde ein Schlussbericht Boden mitsamt Bodenabnahmeprotokollen der rekultivierten Flächen einzureichen.

Nationalstrasse / Verkehrssicherheit

- 3.15. Die Bauarbeiten sind mit dem ASTRA-Projekt 6-Spur Ausbau Luterbach-Härkingen zu koordinieren.
- 3.16. Durch die Anlagen der Gesuchstellerin dürfen weder die Anlagen und Bestandteile der Nationalstrasse selber noch deren Nutzung in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Auch das Unterhaltspersonal der Nationalstrassen darf nicht gefährdet oder behindert werden. Die Verkehrssicherheit muss jederzeit gewährleistet sein.
- 3.17. Sämtliche Arbeiten (Bau, Montage, Unterhalt etc.) im Bereich der Nationalstrasse sind in jedem Fall vorgängig mit der zuständigen ASTRA-Infrastrukturfiliale Zofingen und der Gebietseinheit VIII, NSNW AG abzusprechen. Weisungen dieser Stelle sind zu befolgen.
- 3.18. Die Dokumente und Pläne des ausgeführten Werkes (PAW/DAW) sind in elektronischer Form (PDF, DXF/DWG) und in zweifacher Ausführung in Papierform bis spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen unaufgefordert an die zuständige ASTRA-Infrastrukturfiliale zu senden.
- 3.19. Sicherheitseinrichtungen (Wildzäune und dergleichen) sind dauerhaft geschlossen zu halten. Allfällige Provisorien sind mit der Gebietseinheit VIII, NSNW AG abzusprechen.

4. *Anträge des Kantons Bern*

Die Anträge des Kantons Bern werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Den betroffenen Fachbehörden des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 des Militärgesetzes, MG; SR 510.10). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern (per Kurier)
(Beilage: 1 Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Stab, Papiermühlestrasse 17v, 3000 Bern 22 (R)
- Gemeinde Wiedlisbach, Hinterstädtli 13, 4537 Wiedlisbach (R)

z K an (jeweils per E-Mail)

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM Mitte
- ASTAB, Immo V
- Kommando Waffenplatz Wangen an der Aare
- Kantonale Vermessungsaufsicht
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)